

ENTSCHEIDUNG DES OBEREN RENNGERICHTS

In dem Revisionsverfahren

Horst Julius Pudwill
B&H Electronics (H.K.) Ltd.
Suite 1806, Central Plaza
18, Harbour Road, Wan Chai, Hongkong

vertreten durch Rechtsanwälte Matusche & Matusche, Düsseldorf,

gegen

Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V.
Rennbahnstraße 154
50737 Köln

vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand Jan Antony Vogel

wegen: Entscheidung des Renngerichts vom 13.10.2016 zum Ausgang des
IDEE 147. Deutschen Derbys 2016

hat das Obere Renngericht beim Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. in Köln in
der mündlichen Verhandlung vom 02. März 2017, an der teilgenommen haben:

Herr Dr. Günter Paul als Vorsitzender
sowie als Beisitzer:
Herr Karl-Dieter Ellerbracke
Herr Dirk von Mitzlaff
Herr Bernd Neunzig
Herr Rolf Leisten,

entschieden:

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben und zur erneuten Verhandlung an das
Renngericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Endurteil vorbehalten.

GRÜNDE:

I.

Ausgangspunkt der Revision sind die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts
zum Ablauf und Ergebnis des IDEE 147. Deutsches Derby 2016:

Das Berufungsgericht hat zum Ergebnis des Rennens beim Ritt des Siegpferdes Isfahan und
beim Ritt des zweitplatzierten Pferdes Savoir Vivre einen Peitschen-Gebrauch der Reiter
mit jeweils mehr als fünf Schlägen festgestellt. Als drittes Pferd hinter den Pferden Isfahan

und Savoir Vivre kam nach den Feststellungen des Berufungsgerichts Dschingis Secret, das Pferd des Revisionsführers, ins Ziel.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts verstieß das Verhalten der Reiter auf den beiden erstplatzierten Pferden gegen die verbandsinternen Regeln über den erlaubten Gebrauch der Peitschen beim Rennen. Das Berufungsgericht sprach deshalb Sanktionen wegen dieses Verstoßes aus, beließ es aber bei der Reihenfolge des Zieleinlaufs als Ergebnis dieses Rennens.

Die Revision beanstandet das. Sie ist der Ansicht, das Berufungsgericht habe aus den zutreffenden tatsächlichen Feststellungen nicht die richtigen Folgen gezogen und beruft sich hierzu auf diverse Bestimmungen der Rennordnung (im Folgenden auch kurz: RO), die nach seiner Ansicht für die Entscheidung zu berücksichtigen waren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf das Berufungsurteil Bezug genommen.

II.

Die Revision ist zulässig.

Für die Zulässigkeit der Revision ist die Möglichkeit ausreichend, dass in der angefochtenen Entscheidung Rechtsfehler unterlaufen sein können, deren rechtliche Prüfung und Korrektur in die Zuständigkeit des Oberen Renngerichts als Revisionsinstanz fallen.

Die Vorschrift der **Nr. 676 RO** über eine sehr begrenzte Revisionszulassung steht dem nicht entgegen. Zwar begrenzt diese Bestimmung die Revision auf einige wenige Vorgänge. Sie bestimmt damit aber nicht abschließend, in welchen Fällen eine Revision zulässig sein kann. Das ist inzwischen ständige Rechtsprechung des Oberen Renngerichts.

In diesem Sinne hat das Obere Renngericht bereits im Jahre 1990 die Revision trotz der begrenzenden Regelung in Nr. 676 RO zugelassen (Revisionsverfahren zum **Großen Moet et Chandon Sprint-Preis** in München vom 27.09.1990). In gleichem Sinne hat das Obere Renngericht dies zuletzt im Jahre 2012 noch einmal bestätigt (am 27. Mai 2012 auf die Revision u.a. des Direktoriums für Vollblutzucht e.V. im Verfahren zum **Diana Trial 2012** in Berlin-Hoppegarten). In seiner Revisionsschrift hatte sich auch das Direktorium ausdrücklich auf die frühere Entscheidung aus dem Jahre 1990 bezogen.

An dieser bisherigen Rechtsprechung ist weiterhin festzuhalten. Sie hält einer rechtlichen Nachprüfung stand:

Nach den Bestimmungen der Rennordnung ist die Revision zwar grundsätzlich nur in beschränktem Umfang zugelassen (**Nr. 676 RO**). Sinn und Zweck dieser Beschränkung ist es aber nur, die tatsächliche Würdigung des Renngeschehens allein den Tatsacheninstanzen vorzubehalten; also vor allem der Rennleitung und dem Renngericht. Feststellungen zum Ablauf eines Rennens sollen durch diese "Tatsacheninstanzen" abschließend entschieden werden. Damit wird der tatsächliche Ablauf eines Rennens bewusst der zusätzlichen rechtlichen Überprüfung durch das Revisionsgericht entzogen.

Die rechtliche Prüfung von Entscheidungen ist aber nicht deshalb verboten, weil der Sachverhalt, der ihnen zugrunde liegt, also die tatsächlichen Feststellungen in dieser Entscheidung, als verbindlich anzusehen sind. Aufgabe des Oberen Renngerichts bleibt es aber, stets dafür zu sorgen, dass keine Rechtsfehler unterlaufen sind und kein

“Betroffener durch erhebliche Verfahrensfehler in seinen Rechten gröblich verletzt“

- Entscheidung des Oberen Renngerichts vom 27.09.1990; vgl. auch **Nr. 600 RO**). -

wird. Auf einen Sachverhalt, den die Tatsacheninstanzen verbindlich ermittelt haben, sollen die Bestimmungen der Rennordnung vielmehr zutreffend angewandt werden.

Ein möglicher Verfahrensfehler, der in der Revision zu überprüfen ist, kann somit auch darin bestehen, dass zwingende verbandsinterne Normen bei der Anwendung auf den verbindlich festgestellten Sachablauf nicht berücksichtigt worden sind. Davon ist hier mit Blick auf die Vorschrift in **Nr. 623 RO** möglicherweise auszugehen:

Das Renngericht hat als Berufungsgericht zwar abschließend und verbindlich festgestellt, dass die Reiter bei ihren Ritten auf den beiden erstplatzierten Pferden Isfahan und Savoir Vivre mit der Peitsche jeweils mehr als fünf Mal geschlagen haben und dass dies gegen die Rennordnung verstieß. Das Renngericht hat jedoch nicht geprüft, ob und in welcher Form als Folge davon wegen Nr. 623 RO eine Disqualifikation geboten war. Eine solche Prüfung war aber hier - unabhängig vom möglichen Ausgang einer solchen Prüfung - möglicherweise vorzunehmen.

Gegen die Entscheidung des Renngerichts war deshalb die Revision zuzulassen.

III.

Die zulässige Revision ist auch begründet.

Nach **Nr. 623 RO** kommt als Folge einer mehr als fünfmaligen Nutzung der Peitsche eine Disqualifikation in Betracht. Das hat das Berufungsgericht so nicht gesehen. Das macht notwendig, die Entscheidung aufzuheben und zur nochmaligen Verhandlung und Prüfung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Allerdings entsprach die rechtliche Beurteilung des Renngeschehens durch das Berufungsgericht der ständigen, bisherigen Handhabung in der gesamten Zeit, seit die Zahl der Peitschenschläge beschränkt worden ist. Diese langjährige Handhabung ist jedoch nicht schon ohne weiteres geeignet, eine etwa abweichende, bestehende rechtliche Regelung zu ändern. Sie führt also nicht ohne weiteres schon zu einer Änderung der Rechtslage. Die unzutreffende Anwendung von rechtlichen Bestimmungen schafft nämlich keine neuen rechtlichen Regelungen. Selbst eine langjährige, aber rechtlich unzutreffende Handhabung einer Rechtsregel kann diese nicht verändern. Sie gilt vielmehr trotz alledem unverändert fort.

Nr. 623 RO ist daher trotz langjähriger anderer Handhabung stets auf Fälle anzuwenden, in denen gegen die Vorschriften über die Rennen verstoßen wurde. Das ordnet der eindeutige Wortlaut dieser Vorschrift an. Ein Pferd ist danach unter anderem zu disqualifizieren

“ ... bei einem Verstoß gegen die Vorschriften über die Durchführung der Rennen ... “.

- Nr. 623 Pkt. 2 RO -

Der widerrechtliche Peitschengebrauch war ein solcher Verstoß gegen die Durchführung von Rennen. Das hat das Berufungsgericht zutreffend festgestellt. In verschiedenen Vorschriften findet sich diese Beurteilung. So untersagt ihn die Rennordnung z.B. in Nr. 594 Ziffern 10 und 17 und qualifiziert ihn ausdrücklich als

“Verstoß gegen **Nr. 594/10 RO**“.

- **R 9** Ziffer 2 a, Ziffer 1 -.

Beide Vorschriften sind zugleich Regelungen für die Durchführung der Rennen. Das gleiche gilt für die Vorschrift über die Begrenzung zulässiger Schläge auf maximal fünf.

Gemäß der Anordnung in **Nr. 623 Pkt. 2 RO** ist bei einem Verstoß gegen Regeln für die Durchführung von Rennen aber nur eine Sanktion vorgesehen: Das betroffene Pferd ist zu disqualifizieren. Ein Ermessensspielraum wird nach dem kurzen und klaren Wortlaut dieser Bestimmung nicht eröffnet.

Der Rennleitung stand es nach der ergänzenden Bestimmung in **Nr. 626 RO** lediglich frei, den Umfang einer solchen Disqualifikation zu begrenzen und die betreffenden Pferde z.B. lediglich für einen bestimmten Platz zu disqualifizieren. Eine solche Entscheidung war auch jederzeit noch im Berufungsverfahren möglich (**Nr. 626 RO**).

Dieser zwingenden Folge bei einem Verstoß gegen Regeln über die Durchführung von Rennen stehen keine anderen Vorschriften der Rennordnung entgegen:

1. Zwar wird das unter Berufung auf die Bestimmung der **Nr. 484 RO** teilweise angenommen. Zu viele Schläge mit der Peitsche sollen danach wegen Nr. 484 RO trotz der Regelung in Nr. 623 RO keine Disqualifikation zur Folge haben können. Indes hält diese Annahme einer Prüfung nicht stand. Der Wortlaut der Nr. 484 RO erlaubt eine solche Auslegung nicht. Der sachliche Zusammenhang, in dem sich diese Bestimmung befindet, schließt sie sogar aus:

a) Der Wortlaut der **Nr. 484 RO** gibt keinen Anlass, diese Bestimmung als Sonderregelung zur Sanktion gemäß **Nr. 623 RO** zu verstehen. Der Wortlaut ist insoweit eindeutig und lautet:

“ 484. Ein Disqualifikationsgrund ist nur dann gegeben, wenn Anstelle einer Reitklappe eine Peitsche verwendet wurde. “

Bei dieser Regelung geht es also nur um die Frage der Sanktion wenn der Reiter eine falsche Reithilfe mitgenommen hat. Nr. 484 RO regelt dagegen nicht die falsche Verwendung der richtigen Reithilfe.

Nach dieser Vorschrift kann schon disqualifiziert werden, wer auch nur die Peitsche mitgenommen hat. Eine solche Vorschrift gibt keinen Anlass zum Umkehrschluss, beim regelwidrigen Gebrauch der Peitsche sei die Disqualifikation verboten.

- b) Etwas anderes lässt sich auch nicht aus dem Sachzusammenhang folgern, in dem die Vorschrift der **Nr. 484 RO** steht. Sie schließt unmittelbar an die Vorschrift **Nr. 483 RO** an. Diese Norm betrifft die Auswahl einer Reithilfe, nicht deren richtige Verwendung. Sie lautet wörtlich:

“**483.** Das Direktorium kann das Mitnehmen einer Peitsche oder Reitklappe bei einzelnen Pferden verbieten.“

Nur auf diesen Vorgang bezieht sich die dann folgende Vorschrift der Nr. 484 RO. Sie regelt also nur die Sanktion dazu, nicht zu anderen Vorgängen.

Wie häufig Peitsche oder Reitklappe im Endkampf eines Rennens verwendet werden dürfen, sagt diese Vorschrift nicht; auch nicht, was bei einem Verstoß gelten sollte. Der klare Wortlaut der Norm lässt keinen ernstlichen Zweifel an diesem inhaltlichen Verständnis zu und erlaubt somit auch keine abweichende Interpretation hierzu.

Allenfalls zeigt der Sachzusammenhang und der Wortlaut der Nr. 484 RO das Gegenteil: Die Disqualifikation muss nur dann ausnahmsweise nicht erfolgen, wenn entgegen dem Verbot die Reitklappe mitgenommen wurde. In allen anderen Fällen bleibt die Disqualifikation dagegen möglich.

Das gilt nach dieser Vorschrift folgerichtig auch beim Peitschen-Missbrauch: Wenn schon das unerlaubte, bloße Mitnehmen der Peitsche zur Disqualifikation führen kann, dann kann das erst recht deren verbotener Gebrauch, denn der wiegt deutlich schwerer.

2. Gegen die Disqualifikation als Rechtsfolge der Nr. 623 RO kann auch nicht erfolgreich geltend gemacht werden, sie widerspreche einer jahrzehntelangen Entscheidungs-Praxis der Rennleitung sowie des Renngerichts:

Eine jahrzehntelange Auslegung von Normen ändert deren Inhalt nicht. Das gilt jedenfalls, wenn sich für diese Auslegung nicht wenigstens Anhaltspunkte in der Formulierung dieser oder anderer Vorschriften finden.

Auf diesem Verständnis im Umgang mit rechtlichen Vorschriften beruht auch die verbreitete Übung anderer oberster Gerichte, selbst eine lang gehandhabte, so genannte ständige Rechtsprechung immer wieder einmal zu beenden und zu ändern.

Einen Vertrauensschutz darauf, dass eine langjährige Rechtsprechung (hier: Keine Disqualifikation bei übermäßigem Peitscheneinsatz), beibehalten wird, gibt es nicht. Deshalb kann ein Verhalten, das mit den rechtlichen Regelungen nicht im Einklang steht (und darum auch als “illegal“ qualifiziert werden muss), niemals vom Vertrauensschutz gedeckt werden.

3. Gegen die Sanktion der Disqualifizierung kann auch nicht eingewandt werden, dass diese strenge Rechtsfolge beim Erlass der fraglichen Bestimmungen so nicht gewollt gewesen sei. Was gewollt war, ist nur beachtlich, wenn es seinen Niederschlag in den einschlägigen Vorschriften gefunden hat.

Das unterscheidet verbandsinterne Normen von vertraglichen Vorschriften. Beim Vertrag gelten allein die gemeinsame Vorstellung der Vertragspartner; und zwar auch unabhängig vom Wortlaut des Vertrages. Allein Sache der Vertragspartner ist, was sie mit einer bestimmten Regelung erreichen wollten und was nicht. Im Vertrag gilt deshalb nur, was sie vereinbaren wollten, nicht was sie tatsächlich vereinbart haben.

Das ist bei einer gesetzlichen Bestimmung oder einer vergleichbaren verbandsinternen Regelung anders. Das hat seinen Grund: Gesetzliche Bestimmungen oder verbandsinterne Regelungen gelten nicht nur zwischen denen, die diese Regel geschaffen haben. Sie gelten für alle Personen, die der Regelung unterfallen; ob sie wollen oder nicht. Die Betroffenen sind auch zumeist in keiner Weise an dem Zustandekommen der Vorschrift beteiligt gewesen. Sie dürfen sogar dagegen gewesen sein oder sie gar nicht gekannt haben.

Allerdings kann es auch bei gesetzlichen Normen oder vergleichbaren verbandsinternen Regelungen darauf ankommen, was mit ihnen gewollt war. Das Gewollte gilt dann aber nur, wenn der Wortlaut der Norm oder andere Vorschriften so formuliert worden sind, dass eine unterschiedliche Auslegung und damit eine Auslegung im Sinne des angeblich Gewollten möglich ist. Für die abweichende Auslegung muss sich also im Wortlaut zumindest ein Anhaltspunkt finden.

An einem solchen Anhaltspunkt für eine Ausnahme zur Disqualifikationsanordnung der Nr. 623 RO fehlt es hier:

Die Vorschriften der **Nr. 623 ff. RO** lassen keinen Raum für eine abweichende Auslegung. Deren Wortlaut ist klar und unmissverständlich. Auch in alle sonstigen Regelungen der Rennordnung, die mit dieser Bestimmung im Zusammenhang stehen, finden sich keine Anhaltspunkte für eine Ausnahme zur Disqualifikationsanordnung beim Verstoß gegen die Vorschriften über die Durchführung der Rennen.

Im Ergebnis bleibt keine vertretbare Auslegung möglich, die darauf hinausläuft, beim Verstoß gegen die Regeln über den Peitschengebrauch von der angeordneten Disqualifikation abzusehen und allenfalls für den Reiter eine andere Sanktion zu verhängen.

IV.

Nach alledem war gemäß Nr. 623 RO eine Disqualifikation der beiden Pferde auszusprechen, die als die ersten beiden beim Derby 2016 das Ziel erreichten. Deshalb war die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Allerdings hat das Revisionsgericht das Verfahren zur Verhandlung und Entscheidung an das Renngericht zurückzuverweisen. Sache des Instanzgerichts, nicht des Revisionsgerichts ist es, zu entscheiden, ob und in welcher Weise bei der Sanktion die Vorschriften der Nr.

- 326 -

626 RO zu berücksichtigen sind oder welche Folgerungen aus etwaigen sonstigen Sachumständen noch für die Entscheidung zu beachten sind, die nach der bisherigen Entscheidung nicht berücksichtigt zu werden brauchten.

Die Kostenentscheidung war dem Endurteil vorzubehalten.

Köln, den 02. März 2017

Dr. Günter Paul

Karl-Dieter Ellerbracke

Dirk von Mitzlaff

Bernd Neunzig

Rolf Leisten